

Vereinsatzung

der KG Rot-Weiße Husaren 1953 e. V. Andernach



vom 5. Oktober 2004

i.d.F. der Beschlussfassung der JHV vom 18. August 2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wurde 1953 gegründet und führt den Namen „Rot-Weiße Husaren Andernach Karnevalsgesellschaft 1953 e. V.“ Die Farben des Korps sind Rot und Weiß.
- (2) Er hat seinen Sitz in Andernach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz – VR 10237 - eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Karneval in alter Überlieferung zu erhalten und zu pflegen, ohne jedoch an der Neuzeit vorbeizugehen, frei von Bindungen und Bestrebungen politischer und konfessioneller Art. Ihm obliegt weiterhin die Förderung der Musik und des vaterstädtischen Brauchtums.
- (2) Der Zweck wird im Einzelnen verwirklicht durch,
 - a) Teilnahme an Karnevalsumzügen
 - b) Veranstaltung von Karnevalssitzungen
 - c) Teilnahme an Tanzturnieren
 - d) Die Gestellung von Prinzen bzw. Prinzenpaare, sowie die Unterstützung von deren Hofstaat.
 - e) Kinderballett, Jugendballett, Damenballett und Musikzug
 - f) Teilnahme an Festzügen der Stadt Andernach anlässlich von Stadtjubiläen oder historischen Anlässen in Andernach oder auch in anderen Orten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Mittelbewirtschaftung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von mindestens einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen eine Ablehnung ist binnen eines Monats Berufung möglich. Über eine solche entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 6 Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, Ehrenmitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben bei der Versammlung ein Stimmrecht.

(2) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zum Zeitpunkt einer Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben bei der Versammlung noch kein Stimmrecht.

(3) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich im besonderen Maße für den Verein verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von den Beitragszahlungen befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von mindestens einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge erfolgt nicht. Rückständige Beiträge sind nachzuzahlen.

Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund gegenüber dem Mitglied ausgesprochen werden, insbesondere, wenn das Mitglied in gröblicher Weise gegen die Vereinsinteressen und die Satzung des Vereins verstößt.

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Mitglied der festgesetzten Beitragsverpflichtung oder sonstigen Zahlungen/Umlagen nicht nachkommt und nach in der Mahnung festgesetzten Frist die mitgeteilten Rückstände ausgleicht. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit, er ist dem Mitglied mit Begründung durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Das freiwillig ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert mit Beendigung der Mitgliedschaft alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Bei Aufnahme in den Verein ist der Jahresbeitrag zu zahlen. Von den übrigen Mitgliedern ist der Jahresbeitrag zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Die Höhe des Jahresbeitrages und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt.

Der Beitrag kann, je nach Anmeldung, als Einzelbeiträge oder Familienbeitrag entrichtet werden. Die Anzahl der Familienmitglieder (gilt nur für Eltern und deren Kinder, bzw. Alleinerziehende und deren Kinder) ist unerheblich. Familienmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und erwerbstätig sind, scheiden aus dem Familienbeitrag aus.

Für sie ist dann der Einzelbeitrag fällig. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und der daraus resultierenden Rechte, sowie zum Tragen der Uniform der Rot-Weißen Husaren und der diesem Korps ausgemachten Zeichen und Bezeichnungen.

Jedes Mitglied hat das Recht an den offiziellen Veranstaltungen des Korps teilzunehmen und die Verpflichtung auch in der Öffentlichkeit die Interessen und die Achtung des Korps zu wahren. Es wird von ihm verlangt, insbesondere in Uniform ein diszipliniertes und einwandfreies Verhalten gegen jedermann zu wahren.

Die Satzung des Vereins und die Beschlüsse des Vorstandes sind zu befolgen und das Vereinseigentum ist schonend und fürsorglich zu behandeln, sowie die jeweiligen Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig

- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Rechnungsbericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
- Wahl des Vorstandes (alle 4 Jahre)
- Abberufung des Vorstandes

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Anträge und sonstige Wahlen – Verschiedenes

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 2. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen Persönlich, per Post oder elektronischem Weg unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sollte ein Mitglied der Zustellung auf elektronischem Weg zustimmen, so gibt das Mitglied dies eigenständig an.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung, mit Ausnahme von Satzungsänderungen (die in der Einladung im Einzelnen anzugeben sind), beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Dringlichkeitsanträge auf Ergänzung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder, mit einer von ihnen vorgeschlagenen Tagesordnung, schriftlich beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Kommandeur, bei dessen Verhinderung vom Adjutanten geleitet. Sollten beide verhindert sein, leitet ein vom Vorsitzenden bestelltes Vorstandsmitglied die Versammlung.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorübergehenden Diskussion einem Wahlausschuss (Wahlleiter und zwei Beisitzer) übertragen werden.

Die Art der Abstimmung schlägt der Versammlungsleiter vor. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist ein erneuter Wahlgang erforderlich.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Vorstand

15.1 Die Geschäftsführung und Vertretung der Rot Weißen Husaren liegt in der Hand des Vorstandes. Sie sind Vorstandsmitglieder im Sinne des Vereinsrechts (§ 26 BGB) und bestehen aus:

- a. Kommandeur
- b. Adjutanten
- c. Geschäftsführer
- d. Schatzmeister
- e. Leiter Musikzug
- f. Leiter Jugendbetreuung

15.2 Erweiterter Vorstand

dem Mitglied für die Tanzgruppen und Majoretten
dem Leiter Fidelitas, zuständig für alle karnevalistischen
Veranstaltungen
Leiter Bühnenbau
Verpflegungsoffizier
Inventarverwalter

15.3 Der geschäftsführende Vorstand tritt monatlich zusammen. Der Gesamtvorstand tritt bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens alle vier Monate. Sollte es bei Abstimmungen zu Pattentscheidungen kommen, so zählt die Kommandeursstimme zweifach.

Vorstand im Sinne des § 26 sind, der Kommandeur, der Adjutant und der Schatzmeister. Jeweils zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Jedes Vorstandsmitglied muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Aufgaben, Rechte, Pflichten des Vorstandes und des Beirates

Kommandeur:

Der Kommandeur leitet die Geschicke des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen und repräsentiert den Selbigen, und hat die Befugnis zur Wahrung des Vereinsinteresses Anordnungen, sowie Verfügungen bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 € zu treffen. Beim Abschluss von Rechtsgeschäften dessen Wert 300,00 € übersteigen bedarf es der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Auch kann er besondere Ehrungen im Namen des Vereines aussprechen oder ausstellen. Er ist verantwortlich für die Vorstandsarbeit und die Kontrolle der einzelnen Vorstandsmitglieder und deren Tätigkeiten, sowie der Beiratsmitglieder.

Sein Stellvertreter ist der Adjutant. Der Kommandeur hat die Verpflichtung, den Adjutanten in seine Arbeit mit einzubeziehen, so dass dieser ihn zu jeder Zeit in allen Bereichen des Vereinslebens vertreten kann.

Adjutant:

Die Tätigkeit des Adjutanten leiten sich von den oben aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen des Kommandeurs ab, er ist der 2. Vorsitzende des Vereines. Außerdem ist es die Aufgabe des Adjutanten das Offizierscorps verantwortlich zu leiten.

Geschäftsführer:

Der Geschäftsführer ist zuständig, in Absprache mit dem Kommandeur, für die Abwicklung der täglichen Geschäfte des Vereines. Hierzu zählen, das Einholen von Angeboten gleich jedwelcher Art, Korrespondenzerledigung, sowie das Erstellen von Rundschreiben und deren pünktliche Versendung an die Mitglieder. Auch führt er das Vorstandsprotokoll.

Schatzmeister:

Der Schatzmeister ist für die finanziellen Belange des Vereines, zuständig, und verwaltet in Zusammenarbeit mit dem Kommandeur die Kasse sowie alle Bankkonten des Korps. Weiterhin hat er über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er hat den Vorstand in regelmäßigen Abständen über die finanzielle Situation des Vereines zu unterrichten. Der Mitgliederversammlung hat er alljährlich einen Rechnungslegungsbericht zu erstatten. Die Verantwortung für die Kassenführung trägt er gemeinsam mit dem Kommandeur.

Leiter des Musikzuges:

Der Leiter des Musikzuges leitet verantwortlich die Geschicke des Selbigen. Er ist auch Tambourmajor, allerdings kann er dieses Amt nach Rücksprache mit dem Kommandeur oder dem geschäftsführenden Vorstand auch auf ein anderes, geeignetes Mitglied des Musikzuges übertragen. Der Leiter des Musikzuges ist verantwortlich für die Proben­tätigkeit, die Ausbildung der Musiker in Absprache mit anderen Ausbildern, außerdem hat er für eine dementsprechende personelle Stärke des Musikzuges Sorge zu tragen. Auch gehört zu seinen Aufgaben, sich um Engagements des Musikzuges zu bemühen.

Leiter Jugendbetreuer:

Der Leiter der Jugendbetreuer ist verantwortlich für die Belange der Jugendlichen. Er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass das Gesetz zum Schutze der Jugend eingehalten wird.

Leiter der Fidelitas:

Der Leiter der Fidelitas ist verantwortlich für alle karnevalistischen Veranstaltungen des Vereines. Er ist auch Sitzungspräsident. Nach Rücksprache mit dem Kommandeur oder dem geschäftsführenden Vorstand kann er dieses Amt auch auf ein anderes, geeignetes Mitglied übertragen.

Der Fidelitasleiter ist für die Ausbildung und den Aufbau neuer Büttenredner zuständig. Auch ist er verantwortlich für den Aufbau und reibungslosen Ablauf der jeweiligen Veranstaltungen.

Leiterin der Tanzgruppen und Majoretten:

Die Leiterin ist verantwortlich für die Führung und Ausbildung der Tanzgruppen und Majoretten.

Inventarverwalter:

Der Inventarverwalter ist verantwortlich für das Inventar des Vereins. Er muss über Einnahmen und Ausgaben von Vereinseigentum genau Buch führen. Am Ende eines Geschäftsjahres soll er eine Inventarliste dem geschäftsführenden Vorstand vorlegen.

Leiter Bühnenbau:

Der Leiter Bühnenbau ist für die Dekoration sämtlicher karnevalistischen Veranstaltungen, sowie für den Bau und die Gestaltung einer Sitzungsbühne des Vereins verantwortlich.

Verpflegungsoffizier:

Der Verpflegungsoffizier ist verantwortlich für alle Vereinsvorhaben, bei denen eine Verpflegung notwendig ist. Gleichzeitig organisiert er die Verpflegungsmannschaften für die Durchführung des Rosenmontagszuges. Ihm untersteht der vereinseigene Kantinenwagen, für dessen Instandhaltung und Pflege er ebenfalls verantwortlich ist.

§ 17 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.

Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Verwaltung von Vereinsmittel, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.

Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstandene Baraufwendungen werden erstattet.

§ 18 Wahl und Amtszeit des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds innerhalb der Amtszeit haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen, die diese Funktion ausüben kann.

Die Wahl eines nicht anwesenden Mitglieds in den Vorstand ist bei vorliegendem Einverständnis der betroffenen Person zulässig, sofern sonstige Hinderungsgründe nicht bekannt sind oder von der Versammlung gegen den Kandidaten vorgebracht werden.

§ 19 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand fasst bei Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen werden, anstehende Beschlüsse. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommandeurs, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§ 20 Vermögen

Alle Beiträge, Spenden, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Die vom Verein beschafften, sowie dem Verein gestifteten Uniformen, Geräte und Musikinstrumente bleiben Eigentum des Vereins.

Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig entstanden sind, ist der jeweilige Nutzer dem Verein gegenüber persönlich haftbar und voll ersatzpflichtig. Bei Jugendlichten ist es der gesetzliche Vertreter.

Alle Gegenstände, die Eigentum des Vereins sind, dürfen ohne Genehmigung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder des Inventarverwalters nicht getragen oder verliehen werden.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Einberufung einer Mitgliederversammlung und der Zustimmung von wenigstens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Hierzu sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe, dass über die Auflösung beschlossen werden soll, schriftlich einzuladen.

Kommt in der ersten Mitgliederversammlung kein rechtsgültiger Beschluss über die Auflösung zustande, hat der Vorstand innerhalb 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung vorzunehmen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschließen, jedoch sind dann $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Rechtswirksamkeit der Auflösung erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Andernach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Brauchtumspflege (möglichst karnevalistische) in Andernach zu verwenden hat.

§ 22 Haftung

Die Haftung eines Mitglieds, eines Organs oder besonders gebildeten Ausschusses für Tätigkeiten für den Verein beschränkt sich immer nur unter Ausschluss einer persönlichen Haftung auf das Vereinsvermögen, soweit nicht bindende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

§ 23 Schlussbestimmungen

Soweit die Satzung keine gesonderten Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Mit Genehmigung dieser Satzung werden alle vorhergehenden Satzungen ungültig.

Andernach, den 15.06.2022

Sascha Schulz
Kommandeur

Torben Salmon
Adjutant